

unzulässige Rechtsmittel schließt daher im bürgerlichen Prozeß jede Überprüfung der Entscheidung aus, während im sozialistischen Prozeß nötigenfalls die Aufsichtsfunktion der Kassationsinstanz in Tätigkeit gesetzt werden kann. So zeigt auch diese Überlegung, daß die in der Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam vom 10. Januar 1953 vertretene Ansicht keineswegs zu den bedenklichen Konsequenzen führen muß, die Ziem befürchtet.

Zusammenfassend kann also zunächst gesagt werden, daß die Umstände, unter denen es zur Angleichungsverordnung gekommen ist, für die sofortige, unbeschränkte zeitliche Geltung auch der Vorschrift des § 40 Abs. 2 dieser Verordnung sprechen; die Angleichungsverordnung dient ja der Anpassung des Zivilprozesses an die neue Organisation der Gerichte. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Anwendung der Lehren der sozialistischen Prozeßwissenschaftler. Ausnahmen von der sofortigen zeitlichen Wirksamkeit des neuen Prozeßrechts können nur insofern anerkannt werden, als der Gesetzgeber es für nötig hielt, solche Ausnahmen ausdrücklich anzuordnen, wie das in der Vergangenheit und in einigen Vorschriften der tschechoslowakischen ZPO auch tatsächlich geschehen ist.

Nun noch zu einigen Einzelheiten, die Ziem zur Begründung seiner Ansicht erwähnt, nach der die Zulässigkeit des Rechtsmittels ausschließlich nach dem im Zeitpunkt der Verkündung der angefochtenen Entscheidung geltenden Prozeßrecht zu beurteilen ist.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts in Potsdam befaßt sich keineswegs mit den nazistischen Verordnungen, durch die seinerzeit die Rechtsmittelsumme mehrfach erhöht wurde. Das wäre auch nicht angezielt gewesen, da aus dem Inhalt ausgesprochen imperialistischer Gesetze für die Auslegung unseres neuen, demokratischen Prozeßrechts nichts, aber auch gar nichts gewonnen werden kann. Wenn man aber mit Ziem die beiden nazistischen Verordnungen doch rechtsvergleichend heranziehen will, so ergibt sich daraus nur, daß, wie bereits gesagt, auch die bürgerliche Prozeßlehre grundsätzlich das im Zeitpunkt der Rechtsmittelinlegung geltende Prozeßrecht als maßgebend für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ansieht. Um diese im damaligen Zeitpunkt anscheinend nicht erwünschte Folge zu vermeiden, wurde das Datum, bis zu welchem die Rechtsmittelinlegung nach altem Prozeßrecht zulässig sein sollte, ausdrücklich fixiert.

Bestechender erscheint auf den ersten Blick die Ansicht Ziems, die sofortige Anwendung der Vorschrift des § 40 Abs. 2 AnglIVO sei insofern unbillig, als Abs. 3 des § 40 für Urteile, die nach dem 15. Oktober 1952 gefällt wurden, die Möglichkeit eröffne, die Berufung für zulässig zu erklären, auch wenn die Berufungssumme nicht erreicht wurde. Daraus ergebe sich auf Grund der vom Bezirksgericht Potsdam vertretenen Ansicht die Unzulässigkeit einer nach dem 15. Oktober 1952 eingelegten Berufung, auch wenn der Richter erster Instanz im Falle einer späteren Urteilsverkündung die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Wichtigkeit des Falles zugelassen hätte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß für die Auslegung einer Norm nur der Normalfall entscheiden kann. Normalerweise ist aber eine Berufung gegen ein Urteil, das eine Streitsache von geringerem Wert als 300 DM zum Gegenstand hat, unzulässig, soweit es sich nicht um einen Miets- oder Unterhaltsprozeß handelt. Die Zulassung einer Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage oder der Wichtigkeit des Prozesses für die streitenden Parteien bildet, wie die bisherige Praxis der Kreisgerichte lehrt und wie es die Schöpfer der Angleichungsverordnung wohl auch vorausgesetzt haben, eine seltene Ausnahme. Eine solche seltene Ausnahme darf aber m. E. an dem als richtig anerkannten Grundsatz des sofortigen Inkrafttretens des Prozeßrechts nichts ändern.

Es kommt noch dazu, daß § 40 AnglIVO keineswegs bestimmt, die Zulässigkeit der Berufung müsse sofort bei Urteilsverkündung ausgesprochen werden. Es ist wohl richtig, daß die Praxis der imperialistischen Zivilgerichte den Grundsatz aufgestellt hatte, die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, deren Streitgegenstand die Rechtsmittelsumme nicht erreicht hat, hänge davon ab, ob die Zulässigkeit bereits

mit der Urteilsverkündung ausgesprochen sei. Es scheint mir aber außerordentlich fraglich, ob unsere demokratischen Zivilgerichte, deren Streben immer mehr dahin geht, sich nicht mit der formellen Wahrheit zu begnügen, sondern die materielle Wahrheit zu finden, diesen Grundsatz in ihrer Rechtsprechung aufrechterhalten werden. Wenn aber die nachträgliche Zulassung der Berufung aus den Gründen des § 40 Abs. 3 AnglIVO möglich erscheint, so sind damit die Bedenken Ziems vollends entkräftet, wobei es im Augenblick dahingestellt bleiben mag, in welcher Form und wann spätestens die Zulässigkeit der Berufung aus den Gründen des § 40 Abs. 3 AnglIVO nachträglich begehrt werden kann.

Wenn Ziem meint, daß die Auslegung des § 40 Abs. 2 AnglIVO durch die diskutierte Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam Prozeßparteien, die auf die einstweilige Kostenbefreiung angewiesen sind, benachteiligen würde, so verwechselt er m. E. zwei Probleme miteinander. Die Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam befaßt sich keineswegs mit der Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn eine Prozeßpartei, die mit einem vor dem 15. Oktober 1952 ergangenen Urteil nicht zufrieden ist, zwar vor diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Gewährung der einstweiligen Kostenbefreiung für das beabsichtigte Berufungsverfahren gestellt hat, die Beordnung eines Anwalts und die Einlegung der Berufung jedoch erst nach dem 15. Oktober 1952 erfolgt. Hier ist die Ansicht durchaus vertretbar, daß es nur aus dem Zeitpunkt ankommt, in dem die betreffende Prozeßpartei durch die Stellung eines substantiierten Antrages auf Gewährung der einstweiligen Kostenbefreiung ihren ernstlichen Willen, Berufung einzulegen, zum Ausdruck gebracht hat. Jedenfalls wird abzuwarten sein, ob den Bezirksgerichten ein solcher Fall zur Entscheidung vorgelegt wird und wie sie darüber entscheiden werden.

Schließlich übersieht Ziem noch ein m. E. sehr wichtiges Argument, das für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Potsdamer Entscheidung spricht. Es mag zugegeben werden, daß die Heraufsetzung der Berufungssumme durch § 40 Abs. 2 AnglIVO ein „Schönheitsfehler“ ist, auch wenn dieser durch die unbeschränkte Zulassung der Berufung in Miets- und Unterhaltssachen und die Möglichkeit der außerordentlichen Zulassung der Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles oder seiner Wichtigkeit für die Parteien weitgehend ausgeglichen ist. Die sozialistischen Verfahrensordnungen, so z. B. die neue tschechoslowakische Zivilprozeßordnung, kennen gar keine Berufungssumme, offensichtlich, weil die Festsetzung auch nur einer geringen Berufungssumme die Findung der materiellen Wahrheit gefährdet. Es ist aber klar, warum es in der Angleichungsverordnung zu diesem „Schönheitsfehler“ gekommen ist. Der Zweck der Vorschrift des § 40 Abs. 2 AnglIVO liegt in der Entlastung der Bezirksgerichte, die in ihrer verantwortungsvollen Arbeit möglichst nicht durch die Erledigung sog. Bagatellprozesse gehemmt werden sollen. Das ist sicherlich ein vorübergehender Zustand. Wenn der uns heute noch drückende Richtermangel in absehbarer Zeit durch das Zufließen neuer Kräfte von den juristischen Fakultäten der Universitäten und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft beseitigt sein wird, wird es auch möglich sein, die Berufungssumme herabzusetzen und endlich ganz zu beseitigen, um so auch in dieser Beziehung ein vollendetes demokratisches Prozeßrecht zu schaffen. Solange aber die Berufungssumme einen Bestandteil des geltenden Rechts bildet, muß der Richter bei der Auslegung der betreffenden Vorschrift auch ihren rechtspolitischen Zweck, die dringend erforderliche Entlastung der Bezirksgerichte, im Auge behalten. Dieser rechtspolitischen Forderung wird aber nur Genüge geleistet, wenn der Zweck der Vorschrift des § 40 Abs. 2 AnglIVO durch eine sinnvolle Auslegung gewahrt bleibt.

Schließlich meint Ziem noch, die Ansicht des Bezirksgerichts Potsdam, daß infolge der erst am 9. Dezember 1952 erfolgten Urteilszustellung die Berufungsfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt werden konnte, sei unrichtig. Auch hier kann ich Ziem nicht beipflichten. Ziem begründet die angebliche Unrichtigkeit der vom Bezirksgericht Potsdam vertretenen Ansicht damit, daß neben der vom Zustellungsdatum abhängigen Frist noch die sog. absolute Berufungsfrist des § 516 ZPO bestehe.